

Wegweiser für die VOV D&O-Versicherung (AVB-VOV 2008)

Inhaltsübersicht:

	§ / Ziffer	Seite
Versichertes Risiko		
Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	1 / 1.	1
Wird weltweit Versicherungsschutz gewährt?	1 / 1.	1
Was gilt bei einer Inanspruchnahme aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen?	1 / 1.	1
Was ist ein Vermögensschaden?	1 / 2.	1
Versicherungsleistungen		
Sind Kosten bei einem drohenden Versicherungsfall versichert?	2 / 1.1.	1-2
Sind Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls versichert?	2 / 1.2.	2
Besteht freie Anwaltswahl?	2 / 1.3.	2
Werden Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung übernommen?	2 / 1.4.	2
Verzichtet die VOV auf eine Rückforderung der von ihr übernommenen Abwehrkosten?	2 / 1.5.	3
Übernimmt die VOV Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert?	2 / 1.6.	3
Gewährt die VOV ein Abwehrkostenzusatzlimit?	2 / 1.7.	3
Wann wird Schadenersatz geleistet?	2 / 2.1.	3
Werden Zinsen übernommen?	2 / 2.2.	3
Wird Verteidigung gegen Abmahnung, Abberufung oder Kündigung geleistet?	2 / 3.1.	3
Werden anwaltliche Beratungskosten bereits vor Einleitung eines behördlichen Verfahrens gedeckt?	2 / 3.2.	3
Welche Kosten werden nach Einleitung eines behördlichen Verfahrens gedeckt?	2 / 3.3.	4
Rahmen des Versicherungsschutzes		
Ist die Leistungspflicht der Höhe nach beschränkt?	3 / 1.	4
Welche Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben anderweitige Versicherungen?	3 / 2.	4
Was ist ein Serienschaden?	3 / 3.	4
Risikoausschlüsse		
In welchen Fällen ist eine Leistungspflicht des Versicherers ausgeschlossen?	3 / 4.	4
Werden Abwehrkosten bei dem Vorwurf einer wissentlichen Pflichtverletzung übernommen?	3 / 4.1	4
Erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter?	3 / 4.2.	4
Wie verhält sich der Versicherungsschutz in den U.S.A.?	3 / 4.3.	5

	§ / Ziffer	Seite
Vertragspartner		
Wer ist Versicherungsnehmerin?	4 / 1.	5
Wer sind die Versicherer dieses Vertrages?	4 / 2.	5
Welche Funktion hat die VOV GmbH?	4 / 2.	5
Versicherte Personen und Tätigkeiten		
Welche Personen sind bei der Versicherungsnehmerin versichert?	5 / 1.1.-1.7.	6
Welche Organe sind versichert?	5 / 1.1.	6
Sind auch leitende Angestellte und Generalbevollmächtigte versicherte Personen?	5 / 1.2.	6
Sind auch Arbeitnehmer versichert, wenn sie faktische Organtätigkeit ausüben?	5 / 1.3.	6
In welchem Umfang sind Fremdmandate abgesichert?	5 / 1.4.	6
In welchem Umfang sind Liquidatoren abgesichert?	5 / 1.5.	6
Wann wird Versicherungsschutz auch Ehegatten und Erben gewährt?	5 / 1.6.	6
Sind auch ausgeschiedene und hinzukommende Personen versichert?	5 / 1.7.	6
Was ist die versicherte Tätigkeit?	5 / 1.8.	7
Was sind Tochterunternehmen der Versicherungsnehmerin?	5 / 2.1.	7
Welche Personen sind bei Tochterunternehmen versichert?	5 / 2.2.	7
Welchen Versicherungsschutz haben Personen bei neu hinzukommenden Tochterunternehmen?	5 / 2.3.1.-2.3.3.	7-8
Welchen Versicherungsschutz haben Personen bei ausscheidenden Tochterunternehmen?	5 / 2.4.	8
Besteht auch Versicherungsschutz für versicherte Personen bei ehemaligen Tochterunternehmen?	5 / 2.5.	8
Versicherter Zeitraum		
Was ist unter „Vorwärtsdeckung“ zu verstehen?	6 / 1.	8
Sind auch vor Vertragsbeginn begangene Pflichtverletzungen versichert?	6 / 2.	8
In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die nach Vertragsbeendigung eintreten (Nachmeldefrist)?	6 / 3.	8
Besteht die Nachmeldefrist auch fort, wenn nach Vertragsbeendigung eine andere D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit)?	6 / 3.1.	9
Kann man die Nachmeldefrist durch Zukauf erweitern?	6 / 3.1.	9
Gibt es eine persönliche Nachmeldefrist ab Ausscheiden?	6 / 3.2.	9
Anzeige von Umständen		
Besteht die Möglichkeit, Umstände vorsorglich anzuzeigen?	7	9
Vertragsdauer und Vertragsverlängerung		
Woraus ergibt sich die Dauer des Versicherungsvertrages?	8	9
Wann und wie verlängert sich der Vertrag?	8	9

	§ / Ziffer	Seite
Versicherungsschutz bei Neubeheerschung, Liquidation oder Verschmelzung der Versicherungsnehmerin		
Wie verhält es sich mit dem Versicherungsschutz bei Neubeheerschung, Liquidation oder Verschmelzung der Versicherungsnehmerin?	9	10
Gefahrerhöhung		
Welche Gefahrerhöhungen sind anzeigepflichtig?	10	10
Vertragliche Obliegenheiten		
Welche Obliegenheiten bestehen?	11 / 1.-3.	11
Wann und unter welcher Adresse muss eine versicherte Person einen Versicherungsfall anzeigen?	11 / 1.	11
Wer hat bei der Schadenminderung mitzuwirken?	11 / 2.	11
Wem steht die Regulierungsvollmacht zu?	11 / 3.	11
Welche Folgen haben die Verletzungen von Obliegenheiten?	11 / 4.	11
Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung		
Kann ein Haftpflichtanspruch anerkannt, verglichen oder befriedigt werden?	12	12
Zurechnung / Vorvertragliche Anzeigepflichten		
Wie erfolgt die Zurechnung bei versicherten Personen?	13 / 1.	12
Wie erfolgt die Zurechnung bei der Versicherungsnehmerin?	13 / 2.	12
In welchem Umfang besteht Versicherungsschutz bei einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung?	13 / 3.	12
Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag		
Wem stehen die Ansprüche aus diesem Vertrag zu?	14 / 1.	12
Können die Ansprüche aus diesem Vertrag abgetreten werden?	14 / 2.	12
Wer ist Anspruchsgegner bei deckungsrechtlichen Streitigkeiten?	14 / 3.	13
Welches Recht kommt für die deckungsrechtlichen Streitigkeiten zur Anwendung?	14 / 4.	13
Welches Gericht ist ausschließlich zuständig?	14 / 5.	13
Großrisiken		
Gelten diese Bedingungen auch für Großrisiken?	15	13
Geltung des VVG		
Gelten für diesen Vertrag noch andere Bestimmungen?	16	13

Allgemeine Bedingungen zur VOV D&O-Versicherung (AVB-VOV 2008)

§ 1 Versichertes Risiko

1. Versicherungsfall

Die Versicherer der VOV-Versicherungsgemeinschaft gemäß § 4 Ziffer 2. (im Folgenden VOV genannt) gewähren weltweit Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erstmals schriftlich auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden (Versicherungsfall).

Entsprechendes gilt für eine Inanspruchnahme aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit diese nicht über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgehen.

2. Erweiterter Vermögensschadenbegriff

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder in der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Personen (Personenschaden) noch in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen (Sachschaden) besteht, noch sich aus solchen Schäden herleitet (Folgeschaden).

Ein Folgeschaden ist jedoch dann als Vermögensschaden anzusehen, wenn

- die dem Versicherungsfall zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht für den Personen- oder Sachschaden, sondern ausschließlich für den Folgeschaden ursächlich ist, oder
- der Personen- oder Sachschaden nicht bei der Versicherungsnehmerin oder einem Tochterunternehmen, sondern bei einem Dritten eintritt, und die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen dadurch einen Folgeschaden erleidet, der über den Ausgleich des bei dem Dritten eingetretenen Personen- oder Sachschadens hinausgeht.

§ 2 Versicherungsleistungen

1. Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche

1.1. Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen

Die versicherten Personen haben das Recht, von der VOV zur Vermeidung des Eintritts des Versicherungsfalls die Übernahme der Kosten eines Rechtsanwalts zu verlangen, wenn die jeweilige versicherte Person bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags der VOV schriftlich Umstände anzeigt, aufgrund derer ihr wegen einer Pflichtverletzung oder des Vorwurfs einer Pflichtverletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall droht. § 2 Ziffer 1.3. (Freie Anwaltswahl) gilt entsprechend.

Eine solche Anzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Zeitpunkt dieser Pflichtverletzung,
- die Art und Höhe des angeblichen oder tatsächlichen Vermögensschadens,
- die Gründe, die eine Anspruchserhebung vermuten lassen,
- den Namen des potentiellen Anspruchstellers,
- den Namen des potentiellen Anspruchsgegners sowie
- die Umstände der erstmaligen Entdeckung der Pflichtverletzung.

Die Anzeige kommt beispielsweise in Betracht, wenn

- gegen die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen wegen eines Vermögensschadens ein Schadenersatzanspruch erhoben wird,
- der versicherten Person die Entlastung verweigert wird,
- die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen den Anstellungsvertrag der versicherten Person vorzeitig kündigt,
- die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen eine im Anstellungsvertrag mit der versicherten Person vereinbarte Leistung ganz oder teilweise nicht erbringt,
- ein Klagezulassungsverfahren gegen die versicherte Person beantragt wird oder
- die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 Aktiengesetz oder vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften erfolgt.

Tritt der Versicherungsfall ein, gilt er als bereits zum Zeitpunkt der Anzeige eingetreten. Versicherungsschutz besteht in Höhe der nicht verbrauchten Versicherungssumme und zu den Bedingungen der Versicherungsperiode, in der die Anzeige erfolgt.

Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als zum Zeitpunkt der ersten Meldung eingetreten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Versicherungsvertrag widerrufen wird.

1.2. Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Versicherungsfall übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des gegen eine versicherte Person erhobenen Schadenersatzanspruchs (Abwehrkosten). Zu den Abwehrkosten gehören insbesondere die Kosten der Prüfung der Haftpflichtfrage, Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Reisekosten sowie Schadenermittlungskosten.

1.3. Freie Anwaltswahl

Den versicherten Personen wird, vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts der VOV, die Wahl des zu beauftragenden Rechtsanwalts überlassen.

Die VOV übernimmt die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder entsprechenden in- oder ausländischen Gebührenordnungen und darüber hinausgehende Kosten aufgrund von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind.

Sollte die Beauftragung eines zusätzlichen Beraters oder Gutachters, z.B. eines Wirtschaftsprüfers, im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache erforderlich sein, übernimmt die VOV auch dessen Kosten in angemessener Höhe.

1.4. Abwehrkosten bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Tritt der Versicherungsfall dadurch ein, dass gegen eine von einer versicherten Person geltend gemachte Forderung mit einem nach diesem Vertrag versicherten Haftpflichtanspruch aufgerechnet oder ein solcher im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht wird, übernimmt die VOV, soweit zur Abwehr des Haftpflichtanspruchs erforderlich, die anwaltlichen und gerichtlichen Kosten der Durchsetzung der von der versicherten Person geltend gemachten Forderung.

Übersteigt der aufgerechnete oder im Wege eines Zurückbehaltungsrechts geltend gemachte versicherte Haftpflichtanspruch die von der versicherten Person geltend gemachte Forderung, übernimmt die VOV auch die Kosten der Abwehr des weitergehenden Anspruchs.

1.5. Rückforderungsverzicht bei Abwehrkosten

Die VOV verzichtet auf eine Rückforderung der von ihr übernommenen Abwehrkosten. Dies gilt selbst dann, wenn sich später herausstellt, dass die VOV zur Leistung nicht verpflichtet war. Hiervon ausgenommen sind die im Falle des § 3 Ziffer 4.1. (Wissentliche Pflichtverletzung) zu erstattenden Kosten.

1.6. Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert

Selbst wenn der Streitwert eines Haftpflichtanspruchs die Versicherungssumme übersteigt, übernimmt die VOV die Abwehrkosten, ohne geltend zu machen, dass sie nur zu einer anteiligen Übernahme verpflichtet sei.

1.7. Zusätzliche Abwehrkosten nach Verbrauch der Versicherungssumme

Ist die Versicherungssumme einer Versicherungsperiode verbraucht, steht den versicherten Personen für diese Versicherungsperiode ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 10% der Versicherungssumme, maximal € 500.000,—, für Abwehrkosten zur Verfügung (Abwehrkostenzusatzlimit).

2. Freistellung von Haftpflichtansprüchen

2.1. Schadenersatz

Die VOV stellt eine versicherte Person von dem gegen sie erhobenen Schadenersatzanspruch frei, soweit dieser durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. § 12 (Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung) bleibt unberührt.

2.2. Zinsen

Hat die versicherte Person infolge einer von der VOV veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchstellers Zinsen an diesen zu entrichten, übernimmt die VOV deren Bezahlung selbst dann, wenn die Versicherungssumme bereits verbraucht sein sollte.

3. Weitere Leistungen

Die VOV gewährt die nachfolgend aufgeführten weiteren Leistungen, soweit das als Leistungsvoraussetzung jeweils genannte Ereignis mit einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung begründet wird, die einen durch diesen Vertrag gedeckten Versicherungsfall entweder bereits ausgelöst hat oder durch die ein solcher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht. § 2 Ziffer 1.3. (Freie Anwaltswahl) gilt jeweils entsprechend. Von der VOV übernommene Kosten werden entsprechend der in § 2 Ziffer 1.1. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) getroffenen Regelung auf die Versicherungssumme angerechnet.

3.1. Verteidigung gegen Abmahnung, Abberufung oder Kündigung

Wird eine versicherte Person abgemahnt, abberufen oder gekündigt, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Überprüfung der jeweiligen Sanktionsmaßnahme. Hierfür gilt ein Sublimit in Höhe von € 20.000,— je versicherter Person und € 100.000,— je Versicherungsperiode für alle versicherten Personen zusammen. § 2 Ziffer 1.1. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) bleibt hiervon unberührt.

3.2. Anwaltliche Beratung vor Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahrens

Droht einer versicherten Person ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren, übernimmt die VOV die Kosten der Beratung durch einen Rechtsanwalt zum Zwecke der Abwehr einer Verfahrenseinleitung. Hierfür gilt ein Sublimit in Höhe von € 1.000,— je versicherter Person und € 5.000,— je Versicherungsperiode für alle versicherten Personen zusammen.

3.3. Unterstützung in Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder sonstigen behördlichen Verfahren

Wird ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gegen eine versicherte Person eingeleitet, übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung in dem jeweiligen Verfahren durch einen Rechtsanwalt.

§ 3 Rahmen des Versicherungsschutzes

1. Versicherungssumme

Die Leistungspflicht ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt – unter Abbedingung von § 101 Abs. 2 S. 1 VVG (Kosten des Rechtsschutzes) – auch für Abwehrkosten und sonstige versicherte Leistungen. Diese werden also aus der Versicherungssumme entnommen. § 2 Ziffer 1.7. (Abwehrkostenzusatzlimit) und § 2 Ziffer 2.2. (Zinsen) bleiben hiervon unberührt.

2. Anderweitige Versicherung

Ist der geltend gemachte Vermögensschaden ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, steht die Versicherungssumme erst nach Verbrauch der Versicherungssumme des anderen Vertrages zur Verfügung.

Bestreitet der andere Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, leistet die VOV nach Abtretung des gegen den anderen Versicherer bestehenden Deckungsanspruchs Abwehrkosten in Höhe von bis zu 20 % der Versicherungssumme vor.

3. Serienschaden

Mehrere zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Ende der Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle, denen dieselbe Pflichtverletzung einer oder mehrerer versicherter Personen zugrunde liegt, gelten unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen als ein Versicherungsfall. Dieser gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste den Serienschaden auslösende Versicherungsfall eingetreten ist.

Entsprechendes gilt für Versicherungsfälle, denen mehrere, von einer oder mehreren versicherten Personen begangene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, wenn diese für denselben Vermögensschaden ursächlich sind.

4. Risikoausschlüsse

4.1. Wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen wissentlicher Pflichtverletzung. Die VOV übernimmt jedoch die Kosten der Anspruchsabwehr bis die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig im Haftpflichtprozess oder im Deckungsprozess, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt wird. In diesen Fällen sind ihr die übernommenen Kosten zu erstatten.

Die wissentliche Pflichtverletzung einer versicherten Person wird anderen versicherten Personen – entsprechend der in § 13 Ziffer 1. (Zurechnung bei versicherten Personen) getroffenen Regelung – nicht zugerechnet.

4.2. Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, oder Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter.

4.3. U.S.A.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmerin oder der Tochterunternehmen gegen versicherte Personen und nicht auf Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander, die in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine versicherte Person nimmt als unmittelbare Folge eines versicherten Schadenersatzanspruches Regress oder macht einen Ausgleichsanspruch geltend,
- diese Ansprüche werden ohne jegliche Unterstützung, Förderung oder Veranlassung einer versicherten Person, der Versicherungsnehmerin oder eines Tochterunternehmens von Aktionären erhoben oder
- diese Ansprüche werden von einer ehemaligen versicherten Person erhoben.

Weiterhin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aufgrund von Umwelteinwirkungen oder Asbest, die in den U.S.A. oder auf Basis des dort geltenden Rechts geltend gemacht werden,
- die ganz oder teilweise auf tatsächlichen oder angeblichen Verstößen gegen Bestimmungen des US-Gesetzes zur Sicherung des Ruhestandseinkommens von Angestellten (Employee Retirement Income Securities Act von 1974), des US-Securities Act von 1933 sowie des US-Securities Exchange Act von 1934 sowie entsprechender Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften dieser Bestimmungen oder vergleichbarer Bundes- oder Staatsgesetze oder entsprechender Common Law Gesetze in der jeweils aktuell gültigen Fassung beruhen.

§ 4 Vertragspartner

1. Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist das im Versicherungsschein als solche bezeichnete Unternehmen.

2. VOV

Versicherer dieses Vertrages sind die

- AachenMünchener Versicherung AG
- Condor Allgemeine Versicherungs-AG
- Continentale Sachversicherung AG
- Generali Versicherung AG
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG
- Nassau Verzekering Maatschappij N.V.
- Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG

als Versicherungsgemeinschaft VOV.

Für die Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag haften die Versicherer nicht gesamtschuldnerisch, sondern mit den von ihnen jeweils übernommenen, im Versicherungsschein ausgewiesenen prozentualen Anteilen am Versicherungsvertrag.

Die Versicherer werden bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrags von der VOV GmbH vertreten. Aus dem Versicherungsvertrag werden die Versicherer, nicht die VOV GmbH, verpflichtet.

§ 5 Versicherte Personen und Tätigkeiten

1. Versicherte Personen bei der Versicherungsnehmerin

1.1. Bestellte Organmitglieder

Versichert sind natürliche Personen bei ihrer Tätigkeit als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstands, Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats, Kuratoriums oder eines vergleichbaren ausländischen Organs der Versicherungsnehmerin.

1.2. Generalbevollmächtigte, Prokuristen, leitende Angestellte

Natürliche Personen sind versichert bei ihrer Tätigkeit als Generalbevollmächtigte, Prokuristen oder leitende Angestellte der Versicherungsnehmerin oder als Inhaber einer vergleichbaren Position nach ausländischem Recht. Versicherungsschutz wird jeweils im Umfang des nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung bestehenden Haftungsrisikos gewährt. Bestehen Zweifel, ob eine Person leitende/r Angestellte/r ist, gilt die für sie günstigste arbeitsrechtliche Auslegung.

1.3. Personen mit faktischer Organfunktion

Außerdem sind alle Arbeitnehmer versichert, die bei der Versicherungsnehmerin faktische Organtätigkeit ausüben. Insoweit besteht Versicherungsschutz im Umfang ihrer organschaftlichen Haftung.

1.4. Fremdmandate in Verbänden oder gemeinnützigen Organisationen

Bei der Versicherungsnehmerin tätige natürliche Personen sind ferner in ihrer Funktion als Mitglied des Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Verbandes oder einer gemeinnützigen Organisation versichert, sofern die Wahrnehmung dieser Funktion auf Weisung oder im Interesse der Versicherungsnehmerin erfolgt (Fremdmandat). Führt die Ausübung eines solchen Fremdmandats zur gesamtschuldnerischen Haftung einer versicherten Person und anderer, nicht durch diesen Vertrag versicherter Personen, ist der Versicherungsschutz auf den Anteil beschränkt, der im Innenverhältnis nach dem jeweiligen Verschuldensgrad auf die versicherte Person entfällt. Diese Beschränkung gilt nicht für Abwehrkosten.

1.5. Liquidatoren

Natürliche Personen sind bei ihrer Tätigkeit als Liquidatoren der Versicherungsnehmerin versichert, soweit sie nicht aufgrund eines externen Dienstleistungsvertrags tätig werden und die Liquidation nicht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erfolgt. Versicherungsschutz wird jedoch nicht für Versicherungsfälle gewährt, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer anderen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

1.6. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben

Versicherungsschutz wird darüber hinaus den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Betreuern, Pflegern, Nachlassverwaltern und Erben der in den vorhergehenden Ziffern genannten natürlichen Personen gewährt, soweit sie an deren Stelle im Sinne von § 1 (Versichertes Risiko) in Anspruch genommen werden.

1.7. Ehemalige und künftige versicherte Personen

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht nur auf natürliche Personen, die bei Versicherungsbeginn zum Kreis der in den vorhergehenden Ziffern genannten Personen gehören, sondern auch auf solche, die zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschieden sind oder danach hinzukommen.

Endet die Tätigkeit einer versicherten Person nach Versicherungsbeginn, bleibt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Ende der Tätigkeit begangener Pflichtverletzungen unberührt.

1.8. Versicherte Tätigkeit

Versicherte Tätigkeit ist das Handeln oder Unterlassen versicherter Personen in ihren in den vorgenannten Ziffern 1.1. bis 1.7. jeweils aufgeführten Funktionen.

2. Versicherte Personen bei Tochterunternehmen

2.1. Begriff des Tochterunternehmens

Tochterunternehmen sind Unternehmen, bei denen der Versicherungsnehmerin direkt oder indirekt

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht oder
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuwählen, und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

2.2. Versicherte Personen bei gegenwärtigen Tochterunternehmen

Bei Unternehmen, die im Zeitpunkt des im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginns Tochterunternehmen der Versicherungsnehmerin sind, ist der gleiche Personenkreis wie in § 5 Ziffer 1. (Versicherte Personen bei der Versicherungsnehmerin) versichert.

Verliert ein Unternehmen die Eigenschaft als Tochterunternehmen, bleibt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Verlust dieser Eigenschaft begangener Pflichtverletzungen unberührt.

2.3. Versicherte Personen bei neu hinzukommenden Tochterunternehmen

2.3.1. Automatische Mitversicherung

Wird ein Unternehmen, dessen Bilanzsumme nicht mehr als 30 % der letzten (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin erreicht und das weder börsennotiert ist noch seinen Sitz in den U.S.A. hat, nach Versicherungsbeginn Tochterunternehmen der Versicherungsnehmerin, ist der gleiche Personenkreis wie in § 5 Ziffer 1. (Versicherte Personen bei der Versicherungsnehmerin) versichert.

Der Versicherungsschutz umfasst – in den Grenzen des § 6 (Versicherter Zeitraum) – Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Erwerb der Eigenschaft als Tochterunternehmen begangen werden (Vorwärtsdeckung für neue Tochterunternehmen). Er umfasst – in denselben Grenzen – außerdem Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die innerhalb von 12 Monaten vor dem Zeitpunkt des Erwerbs der Eigenschaft als Tochterunternehmen begangen wurden, sofern die jeweilige Pflichtverletzung bis zu diesem Zeitpunkt weder der Versicherungsnehmerin, noch dem Tochterunternehmen, noch der jeweils versicherten Person bekannt war und der Versicherungsfall durch einen von einem Dritten geltend gemachten Schadenersatzanspruch eintritt (rückwirkender Versicherungsschutz für neu hinzukommende Tochterunternehmen).

2.3.2. Vorsorgliche Mitversicherung

Wird ein Unternehmen, dessen Bilanzsumme mehr als 30 % der letzten (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin erreicht und das weder börsennotiert ist noch seinen Sitz in den U.S.A. hat, nach Versicherungsbeginn Tochterunternehmen der Versicherungsnehmerin, ist der gleiche Personenkreis wie in § 5 Ziffer 1. (Versicherte Personen bei der Versicherungsnehmerin) versichert.

Es besteht auch eine Vorwärtsdeckung im Sinne der vorangehenden Ziffer 2.3.1. für das neue Tochterunternehmen, allerdings begrenzt auf Versicherungsfälle, die innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag des Erwerbs der Eigenschaft als Tochterunternehmen eintreten. Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Versicherung bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Versicherungsnehmerin und der VOV. Ein rückwirkender Versicherungsschutz für dieses neue Tochterunternehmen besteht nicht.

2.3.3. Mitversicherung aufgrund besonderer Vereinbarung

Wird ein Unternehmen, das seinen Sitz in den U.S.A. hat oder börsennotiert ist, nach Versicherungsbeginn Tochterunternehmen der Versicherungsnehmerin, bedarf die Einbeziehung zu versichernder Personen der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Versicherungsnehmerin und der VOV.

2.4. Versicherte Personen bei ausscheidenden Tochterunternehmen

Der Verlust der Eigenschaft als Tochterunternehmen lässt den Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen bereits zuvor begangener Pflichtverletzungen unberührt. Für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Verlust der Eigenschaft als Tochterunternehmen begangen werden, besteht kein Versicherungsschutz.

2.5. Versicherte Personen bei ehemaligen Tochterunternehmen

Versicherte Personen haben auch Versicherungsschutz für ihre Tätigkeit als Organmitglied von Unternehmen, die bei Versicherungsbeginn kein Tochterunternehmen mehr sind. Dies gilt nur für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die begangen wurden, während dieses Unternehmen Tochterunternehmen war. Kein Versicherungsschutz besteht für börsennotierte Tochterunternehmen oder Tochterunternehmen mit Sitz in den U.S.A. sowie Pflichtverletzungen, die bis zum Versicherungsbeginn der Versicherungsnehmerin, dem ehemaligen Tochterunternehmen oder der jeweils versicherten Person bekannt waren.

§ 6 Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn und dem Ende des Versicherungsvertrags eintreten und auf einer in diesem Zeitraum begangenen Pflichtverletzung beruhen.

2. Rückwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Versicherungsfälle, die in dem vorgenannten Zeitraum eintreten und auf einer vor Versicherungsbeginn begangenen Pflichtverletzung beruhen, sofern diese bis zum Versicherungsbeginn weder der jeweils in Anspruch genommenen versicherten Person noch der Versicherungsnehmerin bekannt war. § 5 Ziffer 2.3.1. (Automatische Mitversicherung / rückwirkender Versicherungsschutz für neu hinzukommende Tochterunternehmen) und § 5 Ziffer 2.5. (Versicherte Personen bei ehemaligen Tochterunternehmen) bleiben unberührt.

3. Nachmeldefrist

Wird der Versicherungsvertrag anders als durch Widerruf der Versicherungsnehmerin beendet, besteht zudem Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Vertrages eintreten, der VOV vor Ablauf einer Nachmeldefrist gemeldet werden und die auf einer vor der Vertragsbeendigung begangenen Pflichtverletzung beruhen.

Für jeden während einer Nachmeldefrist gemeldeten Versicherungsfall und für alle in dieser Zeit gemeldeten Versicherungsfälle zusammen besteht Versicherungsschutz in Höhe der nicht verbrauchten Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsbeendigung geltenden Bedingungen.

3.1. Unverfallbare Nachmeldefrist bis zu 5 Jahre

Die Nachmeldefrist beträgt 12 Monate je Versicherungsperiode. Insgesamt kann die Nachmeldefrist durch wiederholte Fortsetzung des Versicherungsvertrages auf bis zu 5 Jahre verlängert werden. Die Nachmeldefrist gilt selbst dann, wenn nach Vertragsbeendigung Versicherungsschutz unter einer anderen D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit).

Endet der Versicherungsvertrag vor Erreichen der maximalen Nachmeldefrist von 5 Jahren, hat die Versicherungsnehmerin das Recht, die Frist durch eine innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsbeendigung zu zahlende Zusatzprämie auf bis zu 5 Jahre zu erweitern. Die Zusatzprämie beträgt bei Kündigung durch die VOV pro Monat Nachmeldefrist 3 % der letzten Jahresprämie und bei Kündigung durch die Versicherungsnehmerin pro Monat Nachmeldefrist 5 % der letzten Jahresprämie.

Endet der Versicherungsvertrag infolge Prämienzahlungsverzugs, bleibt die Nachmeldefrist unberührt. Lediglich die Versicherungsperiode, die vom Verzug betroffen ist, wird bei der Berechnung der Nachmeldefrist nicht berücksichtigt.

3.2. Persönliche Nachmeldefrist

Einer versicherten Person, die aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen aus den Diensten der Versicherungsnehmerin oder eines gegenwärtigen oder neu hinzukommenden Tochterunternehmens ausscheidet, steht eine persönliche Nachmeldefrist von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens zu. Der Umfang der Versicherung bestimmt sich nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme, im Falle eines bereits beendeten Versicherungsvertrages nach dessen Inhalt zum Zeitpunkt der Beendigung. Sollte die in vorgenannter Ziffer 3.1. getroffene Regelung (Unverfallbare Nachmeldefrist bis zu 5 Jahre) für die jeweils versicherte Person im Einzelfall günstiger sein, gilt diese günstigere Regelung.

§ 7 Anzeige von Umständen

Die versicherten Personen haben nach Maßgabe von § 2 Ziffer 1.1. (Übernahme von Kosten bei Anzeige von Umständen) bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags das Recht, der VOV schriftlich Umstände anzuzeigen, aufgrund derer ihnen wegen einer Pflichtverletzung oder des Vorwurfs einer Pflichtverletzung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Versicherungsfall droht.

Tritt der Versicherungsfall ein, gilt er als bereits im Zeitpunkt der Anzeige eingetreten. Versicherungsschutz besteht in Höhe der nicht verbrauchten Versicherungssumme und zu den Bedingungen der Versicherungsperiode, in der die Anzeige erfolgt.

Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als zum Zeitpunkt der ersten Meldung eingetreten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Versicherungsvertrag widerrufen wird.

§ 8 Vertragsdauer und Vertragsverlängerung

Die Dauer des Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Versicherungsschutz bei Neubeherrschung, Liquidation oder Verschmelzung der Versicherungsnehmerin

1. Neubeherrschung

Auch bei einer Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin besteht der Versicherungsschutz fort. § 3 Ziffer 2. (Anderweitige Versicherung) bleibt unberührt.

2. Liquidation

Wird die Versicherungsnehmerin nicht aufgrund eines Insolvenzverfahrens liquidiert, besteht Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens begangen werden.

3. Verschmelzung

Im Falle einer Verschmelzung der Versicherungsnehmerin auf einen anderen Rechtsträger besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die bis zum Vollzug der Verschmelzung begangen werden.

Im Falle der Verschmelzung eines anderen Rechtsträgers auf die Versicherungsnehmerin erwerben die versicherten Personen des auf die Versicherungsnehmerin verschmolzenen Rechtsträgers Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Vollzug der Verschmelzung begangen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bilanzsumme des auf die Versicherungsnehmerin verschmolzenen Rechtsträgers nicht mehr als 30 % der letzten (Konzern-) Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin ausmacht und der Rechtsträger weder börsennotiert ist noch seinen Sitz in den U.S.A. hat.

§ 10 Gefahrerhöhung

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Die Versicherungsnehmerin ist nach Abgabe ihrer Vertragserklärung verpflichtet, folgende Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald sie von ihnen Kenntnis im Sinne von § 13 Ziffer 2. (Zurechnung bei der Versicherungsnehmerin) erlangt:

- Angebot von Wertpapieren, insbesondere Aktien, der Versicherungsnehmerin und/oder eines Tochterunternehmens zum Handel an einer Börse;
- Verlegung des Sitzes der Versicherungsnehmerin ins Ausland;
- Erwerb oder Gründung eines Tochterunternehmens mit Sitz in den U.S.A.;
- Änderung des satzungsmäßigen Gesellschaftszwecks der Versicherungsnehmerin.

Weitere Anzeigepflichten wegen Gefahrerhöhung bestehen – in Abweichung von § 23 VVG (Gefahrerhöhung) – nicht.

Die gemäß § 5 Ziffer 2.3. (Versicherte Personen bei neu hinzukommenden Tochterunternehmen) eventuell entstehende Notwendigkeit zur Information der VOV bleibt unberührt.

2. Rechtsfolgen einer Anzeigepflicht

Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ergeben sich aus den §§ 24 ff. VVG (Kündigung / Prämienhöhung / Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung).

§ 11 Vertragliche Obliegenheiten

1. Anzeige eines Versicherungsfalls

Jede versicherte Person hat den Eintritt eines sie betreffenden Versicherungsfalls innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung unter einer der beiden folgenden Adressen schriftlich anzuzeigen:

- VOV GmbH
Im Mediapark 5
50670 Köln

- schaden@vovgmbh.de

Tritt der Versicherungsfall durch einen von der Versicherungsnehmerin geltend gemachten Anspruch ein, trifft sie die gleiche Obliegenheit.

2. Mitwirkung im Versicherungsfall

Die versicherten Personen, die Versicherungsnehmerin und deren Tochterunternehmen haben bei der Schadenminderung mitzuwirken. Sie sind zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und unverzüglichen Aufklärung über den Haftpflichtanspruch und die ihm zugrunde liegenden Umstände sowie über Umstände, die für den Umfang der Leistungspflicht der VOV maßgeblich sein könnten, in der von der VOV jeweils gewünschten Form (z.B. Gespräch, Schriftform) verpflichtet. Im Übrigen bleibt § 31 VVG (Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers) unberührt.

3. Beachtung der Regulierungsvollmachten der VOV

Die VOV gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Erklärungen im Namen der von einem Versicherungsfall betroffenen versicherten Person abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen eine versicherte Person, ist die VOV zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person, die verpflichtet ist, dem nach diesem Versicherungsvertrag ausgewählten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen. Bei Rechtsstreitigkeiten in den U.S.A. oder nach dem Recht der U.S.A. haben die versicherten Personen die Pflicht zur Führung des Rechtsstreits.

4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die VOV berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der VOV ursächlich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

§ 12 Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung

Die versicherten Personen sind berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der VOV einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Macht eine versicherte Person hiervon Gebrauch, ist die VOV aber nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als sie es auch ohne das Anerkenntnis, den Vergleich oder die Befriedigung wäre.

Die VOV wird ohne Zustimmung der versicherten Person kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich schließen, soweit der anerkannte oder vergleichsweise zu zahlende Betrag nicht aus der für den Versicherungsfall noch zur Verfügung stehenden Versicherungssumme aufgebracht werden kann.

§ 13 Zurechnung / Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung

1. Zurechnung bei versicherten Personen

Die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden einer versicherten Person werden einer anderen versicherten Person nicht zugerechnet.

2. Zurechnung bei der Versicherungsnehmerin

Soweit die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden der Versicherungsnehmerin von rechtlicher Bedeutung sind, werden – in Abweichung von § 47 Abs. 1 VVG (Kenntnis und Verhalten des Versicherten) – nur die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden folgender versicherter Personen berücksichtigt: Vorsitzende/r des Aufsichtsrats oder Beirats, Vorsitzende/r/Sprecher/in des Vorstands oder der Geschäftsführung, Alleinvorstand/Alleingeschäftsführer/in, Finanzvorstand/Geschäftsführer/in Ressort Finanzen und Leiter/in der Rechts- und/oder Versicherungsabteilung.

3. Umfang des Versicherungsschutzes bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Übt die VOV wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht die ihr nach § 19 VVG (Anzeigepflicht) zustehenden Rechte (Rücktritt, Kündigung, Vertragsänderung) aus, wird sie einer versicherten Person gleichwohl unverändert Leistung gewähren, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht weder durch diese Person noch mit deren Mitwirkung oder Kenntnis verletzt wurde.

§ 14 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

1. Anspruchsberechtigte

Die sich aus dem Versicherungsvertrag gegen die VOV ergebenden Ansprüche und das Recht zu deren Geltendmachung stehen – unabhängig vom Besitz des Versicherungsscheins – ausschließlich den versicherten Personen zu. Nach einer rechtlich zulässigen Freistellung einer versicherten Person durch die Versicherungsnehmerin oder ein Tochterunternehmen ist, im Umfang der Freistellung, die freistellende Gesellschaft zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt.

2. Abtretung

Der Leistungsanspruch gegen die VOV gemäß § 2 Ziffer 2.1. (Schadenersatz) und Ziffer 2.2. (Zinsen) kann ohne schriftliche Zustimmung der VOV nur an den Geschädigten abgetreten werden.

3. Anspruchsgegner

Für deckungsrechtliche Streitigkeiten ist ausschließlich der im Versicherungsschein als "Führender Versicherer" bezeichnete Versicherer Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Deckungsklagen können also nur gegen ihn erhoben werden.

Die anderen Versicherer dieses Vertrages erkennen die für und gegen den führenden Versicherer rechtskräftig ergehenden Entscheidungen hiermit jeweils für sich und ihren Anteil am Versicherungsvertrag als verbindlich an.

4. Anzuwendendes Recht

Ein Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

5. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, selbst wenn die Versicherungsnehmerin, ein Tochterunternehmen oder eine versicherte Person den (Wohn-)Sitz im Ausland hat.

§ 15 Großrisiken

Die vorstehenden Versicherungsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für Versicherungsverträge über Großrisiken.

§ 16 Geltung des VVG

Im Übrigen finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der seit dem 01.01.2008 geltenden Fassung Anwendung.

VOV

MACHT ENTSCHEIDER SICHER

VOV GmbH

Im Mediapark 5 · 50670 Köln

T +49 (0) 2 21.93 12 93-0

F +49 (0) 2 21.93 12 93-25

info@vovgmbh.de

www.vovgmbh.de

VOV GmbH ist ein Unternehmen der
AachenMünchener Versicherung AG,
Condor Allgemeine Versicherungs-AG,
Continental Sachversicherung AG,
Generali Versicherung AG,
Gothaer Allgemeine Versicherung AG,
Nassau Verzekering Maatschappij N.V. sowie
Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG.